# Welche Auswirkungen hat Kurzarbeit auf die betriebliche Altersversorgung?

Text: Veronika Behrendt

**Um die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit zu sichern, zwingt die Corona-Krise viele Betriebe zur Kurzarbeit. Die Kürzung des Entgelts kann allerdings Folgen für die betriebliche Altersversorgung haben. Hier gibt es zwei unterschiedliche Szenarien:**

### Szenario 1: Finanzierung der bAV durch den Arbeitgeber

Wenn der Arbeitgeber den Beitrag zur bAV finanziert, dann hat er mit dem Abschluss des Vertrages ein Versorgungsversprechen erteilt. Dieses ist häufig in einer Zusatzerklärung zum Versicherungsvertrag dokumentiert, kann aber auch auf anderem Wege erfolgen, zum Beispiel durch eine Versorgungsordnung oder eine Betriebsvereinbarung. Ob und vor allem auf welchem Wege in eine bestehende arbeitgeberfinanzierte Zusage eingegriffen werden kann, ist sehr komplex und muss im Einzelfall geprüft werden.

### Szenario 2: Finanzierung der bAV im Rahmen der Entgeltumwandlung (Mischfinanzierung)

Bei dieser Variante finanziert der Arbeitnehmer die Beiträge aus seinem Bruttogehalt. Der Arbeitgeber beteiligt sich gegebenenfalls mit einem Arbeitgeberzuschuss – per Weitergabe der Sozialabgabenersparnis in Höhe von 15 Prozent.

Grundsätzlich kann die Entgeltumwandlungsvereinbarung auch bei reduziertem Gehalt fortgesetzt werden. Das Kurzarbeitergeld darf jedoch nicht umgewandelt werden, da es sich um eine Lohnersatzleistung handelt. Bezieht der Mitarbeiter kein Bruttogehalt mehr oder ist das verbleibende Bruttogehalt zu niedrig, ist die Entgeltumwandlung für diesen Zeitraum nicht möglich.

### Hilfe bei kurz- und mittelfristigen Zahlungsschwierigkeiten

Versicherer bieten „Soforthilfe“ bei kurz- und mittelfristigen Zahlungsschwierigkeiten. Ob Stundung, Beitragsfreistellung oder Aussetzung der Beitragszahlung in flexiblen Tarifen – wichtig ist, dass der Versicherungsschutz beziehungsweise das langfristige Versorgungsziel möglichst nicht gefährdet werden.

Sofern ein Arbeitgeber die Einführung der Kurzarbeit plant, sollte er sich möglichst frühzeitig beim Versicherer melden und sich bezüglich der möglichen einzelvertraglichen Regelungen informieren.

ZUR AUTORIN ✔



**VERONIKA BEHRENDT** *ist Versicherungskauffrau. Sie kümmert sich bei ihrem Arbeitgeber um die betriebliche Altersversorgung der Mitarbeiter.*